

DAS VERSCHWUNDENE TESTAMENT

Wenige Dinge neigen so sehr zum Verschwinden oder zum verschwunden werden wie letztwillige Verfügungen. In manchen Fällen kann dem testamentarischen Erben aber auch in einer solchen Situation noch zu seinem Recht verholfen werden.

Fall 1: Der trauernde Dackel

Egon ist überzeugter Junggeselle. Seine ganze Liebe gilt dem Dackel Django.

Sein nichtehelicher Sohn Heini, der aus einer im sehr frühen Versuchsstadium abgebrochenen Beziehung stammt, kann die Begeisterung seines Vaters für den krummbeinigen Hausgenossen nicht im Mindesten teilen.

Als Egon verstirbt, ist Django tief betrübt. Er weigert sich, seinen Platz auf Egons Sessel zu verlassen und lehnt jedes Futter ab.

In Egons Wohnung treffen Paul, der Präsident des Dackelclubs, Severin, der Clubsekretär, und Heini aufeinander. Paul versucht, Django zum Mitkommen zu bewegen, Heini ist mehr an Wertsachen als am Dackel interessiert.

Paul wedelt mit einem Schriftstück vor Djangos Nase und erklärt dem Dackel, dass er sich keine Sorgen zu machen braucht: Egon habe durch ein Testament gut für ihn gesorgt.

Er habe Paul als Erben eingesetzt, aber mit der Auflage, Django zu sich zu nehmen und das Geld für den Unterhalt des Hundes zu verwenden. Akribisch hat Egon vorgeschrieben, wie Django zu füttern und zu behandeln ist.

Django ist von dem Papiergewedel aber nicht beruhigt, sondern genervt. Schließlich schnappt er nach dem Blatt und zerreißt es in kleine Fetzen.

Heini gerät in spontane Begeisterung: Er setzt dem verdatterten Paul auseinander, dass die Sache mit dem Testament nun buchstäblich „hinüber“ sei. Ohne Testament sei aber er als

einzigster Sohn auch alleiniger Erbe. Paul möge sich mit dem dämlichen Dackel unverzüglich aus dem Haus schleichen.

Paul wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix, ein engagiertes Mitglied des Dackelclubs.

Rechtsanwalt Ratfix rät Paul, beim Nachlassgericht einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zu stellen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er Erbe geworden ist. Für diesen Nachweis stehen ihm alle Beweismittel zur Verfügung, nicht nur die Vorlage des Original-Testamentes, sondern auch das Mittel des Zeugenbeweises.

Heini irrt also wenn er meint, mit dem Verlust des Testamentes sei automatisch das Erbrecht ebenfalls „verloren gegangen“.

Paul kann im vorliegenden Fall Severin als Zeugen benennen.

Severin hat das Testament gesehen und kann außerdem plausibel erklären, warum es bei Gericht nicht mehr vorgelegt werden kann.

Das Gericht prüft die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Ein Zeuge, der sich noch nach Jahren an alle Einzelheiten eines langen und komplizierten Testamentes erinnern will, dürfte beim Gericht auf eine gewisse Skepsis stoßen.

Je aktueller der Eindruck des Zeugen ist und je einfacher das Testament war, das er aus der Erinnerung beschreibt, desto größer sind die Chancen, mit einem Zeugenbeweis zum Ziel zu gelangen. Eine wesentliche Rolle spielt selbstverständlich auch die Frage, ob der Zeuge von Eigeninteresse motiviert sein kann oder wirtschaftlich vom Ergebnis des Prozesses nicht profitiert.

Wenn also im vorliegenden Fall Severin bei seiner Aussage berichten kann, dass sich Egon sehr mit seiner Sorge um den Dackel beschäftigt hat und eventuell sogar die Lösung über das Testament mit seinen Freunden im Dackelclub besprochen hatte, dürfte dies für das Gericht überzeugend sein.

Fall 2: Die fürsorglichen Witwen

Sohn Sigmund kümmert sich wenig um seinen Vater Volker, dieser ist dennoch bestens versorgt:

Die verwitweten Nachbarinnen Wilma und Wally kümmern sich engagiert um sein Wohlergehen.

Nach Volkers Tod gehen drei Erbscheinsanträge beim Nachlassgericht ein:

Sohn Sigmund beantragt den Erbschein als einziger Sohn. Die Witwe Wally trägt vor, Volker habe seit Jahren immer gesagt, er habe ein Testament mit folgendem Wortlaut errichtet: „Aus Dankbarkeit für die rührende Fürsorge meiner Nachbarin Wally setze ich sie zu meiner alleinigen Erbin ein“.

Wally habe das Testament nach dem Tod des Volker zwar nirgends auffinden können, ihre Nichte Nina wird jedoch als Zeugin für diese Erklärungen des Volker über sein Testament benannt. Nina könne bestätigen, dass Volker dies oft, vor allem nach dem Genuss von Wallys vorzüglichem Gänsebraten, geäußert hat.

Witwe Wilma schreibt an das Gericht, Volker habe immer zu ihr gesagt, er habe ein Testament mit folgendem Wortlaut errichtet: „Aus Dankbarkeit für die rührende Fürsorge meiner Nachbarin Wilma setze ich sie zu meiner alleinigen Erbin ein“. Sie habe zwar kein Testament auffinden können, sie benennt aber ihren Neffen Norbert als Zeugen, dass Volker diese Erklärungen über sein Testament oft abgegeben hat, vor allem nach dem Verzehr ihres berühmten Rehrückens.

Das Gericht macht beiden Damen eine ernüchternde Mitteilung:

Eine Vernehmung der benannten Zeugen wird gar nicht erst stattfinden.

Denn der Zeugenbeweis für die Existenz eines wirksamen Testamentes kann nur erbracht werden, wenn der Zeuge das formgültige Original-Testament tatsächlich selbst gesehen hat. Das Bezeugen von mündlichen Aussagen des Erblassers über ein - angeblich - errichtetes Testament reicht nicht aus, da derartige Erklärungen des Erblassers nicht notwendigerweise den

Tatsachen entsprochen haben müssen (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 16.08.2013, Aktenzeichen I-3 Wx 134/13, und Oberlandesgericht München, Beschluss vom 22.04.2010, Aktenzeichen 31 Wx 11/10, 31 Wx 011/10).

Fall 3: Das versteckte Testament

Der verwitwete Onkel Otto hat eine Nichte Nina und die Neffen Norbert und Nathan.

Als er erkrankt, kümmert Nina sich zuverlässig um ihn, während Norbert dem Onkel nur in regelmäßigen Abständen seine neueste Freundin vorführt (was der Onkel immerhin mit großem Interesse verfolgt), Nathan dokumentiert seine familiäre Verbundenheit, indem er den Onkel ebenso häufig anpumpt.

Otto erklärt Nina, dass er ihr für ihre Hilfe sehr dankbar ist und er verfasst in Gegenwart von Nina und ihrem Ehemann ein handschriftliches Testament, mit dem er Nina zu seiner Alleinerbin einsetzt. Korrekt setzt er Ort und Datum dazu und unterschreibt mit vollem Namen.

Das Original-Testament gibt er dem Ehemann der Nina mit der Bitte, im Büro eine Fotokopie davon zu machen. Die Kopie soll Nina dann behalten, das Original möchte Otto zurückbekommen.

Er erklärt den Verwandten mit listigem Gesichtsausdruck, er werde das Testament dann an einem sicheren Ort in der Wohnung verstecken, da könne mit dem Testament dann gar nichts mehr passieren.

Nach dem Tod von Otto sucht Nina die ganze Wohnung ab, kann das Original-Testament aber nirgends finden. Schließlich stellt sie beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag und schildert den gesamten Sachverhalt, die Kopie des Testamentes fügt sie bei.

In einem sehr ähnlich gelagerten Fall hat zwar die erste Instanz den Erbscheinsantrag abgelehnt, das Oberlandesgericht Naumburg hat den Erbschein mit Entscheidung vom 29.03.2012, Aktenzeichen 2 Wx 60/11, jedoch erteilt.

Das OLG hat den Ehegatten als Zeugen gehört und durch die Kombination von Testamentskopie und Zeugenaussage den Nachweis dafür, dass ein formwirksames Testament zugunsten des Antragstellers errichtet worden war und dieser folglich Erbe geworden ist, für erbracht ersehen.

Hierbei muss man immer berücksichtigen, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. Nicht jede Fotokopie eines Testaments verhilft dem Vorlegenden bereits zu einem Erbschein. Aus allen Einzelheiten muss sich für das Gericht ein überzeugendes Bild ergeben (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 20.02.2013, Aktenzeichen 15 UF 143/12).

Fallvariante

Die Neffen Nathan und Norbert werden vom Gericht dahingehend informiert, dass die Erteilung eines Erbscheins an Nina aufgrund der vorgelegten Kopie und der Zeugenaussage beabsichtigt ist.

Nun wendet sich Norbert an das Gericht und behauptet, Otto habe das Testament kurz vor seinem Tod noch widerrufen.

Er habe das Testament nämlich im Zorn zerrissen, weil Nina den Standpunkt vertrat, er solle in ein Pflegeheim umziehen, was Otto jedoch entrüstet abgelehnt hätte.

Wer den Widerruf eines Testamentes behauptet, muss diesen Umstand beweisen (siehe Oberlandesgericht Naumburg in der genannten Entscheidung).

Behauptet Norbert den Widerruf also lediglich und hat er hierfür keinen Zeugen, so wäre der Beweis nicht erbracht, zumal Norbert ein auffälliges wirtschaftliches Interesse an der Version mit dem Testamentswiderruf hat (dann nämlich würden nach dem Gesetz die Nichte und die beiden Neffen zu gleichen Teilen erben).

Würde er allerdings behaupten, eine seiner neuesten Eroberungen genau an dem Tag im Schlepptau gehabt zu haben und die habe nun ganz genau gesehen, wie der Onkel das Testament zerriss, könnte diese Situation für Nina wieder schwierig werden.

Fall 4: Entdeckung im Nähkorbchen

Etliche Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes wendet sich Adele einem neuen Lebenspartner zu und zieht zu ihm in sein Haus. Ihr einziger Sohn Philipp ist darüber empört und teilt seiner Mutter per Einschreiben mit, dass er dieses liederliche Verhältnis mit ihrem Ludwig aufs Schärfste missbilligt.

Er erwarte von ihr, dass sie sich dem Andenken seines verstorbenen Vaters widmet. Die moralische Verantwortung für seine Kinder gebiete es ihm, jeglichen zukünftigen Kontakt zwischen Adele und ihren Enkel zu untersagen.

Als Adele erkrankt, pflegt Ludwig sie liebevoll über einen langen Zeitraum. Philipp lässt sich nicht blicken, erscheint aber nach Adeles Tod umgehend und nimmt sämtliche Wertgegenstände an sich, die seiner Mutter gehört hatten.

Zwei Jahre nach Adeles Tod beschließt Ludwig, sein Haus zu verkaufen, in dem ihn ohnehin alles an Adele erinnert. Erst beim Packen der Umzugskisten entdeckt er in Adeles Nähkorbchen ihr korrekt geschriebenes handschriftliches Testament mit folgendem Wortlaut:

„Als meinen alleinigen Erben setze ich meinen Lebensgefährten Ludwig ein, der mich aufopferungsvoll pflegt.

Mein einziger Sohn Philipp ist leider ein engstirniger Philister genau wie sein Vater, der mich - dies nur zur Vervollständigung der Informationen - jahrelang mit der jeweils jüngsten aus der zu diesem Zweck in größerer Anzahl angestellten persönlichen Assistentinnen betrogen hat.“

Ludwig informiert Philipp über das Testament. Philipp gibt sich jedoch völlig unbeeindruckt und meint, damit hätte Ludwig früher kommen müssen.

Nun habe Philipp schon lange einen Erbschein und sei im Grundbuch der drei Mehrparteienmiethäuser aus dem Nachlass von Adele als Alleineigentümer eingetragen. Ein viertes Mehrparteienmiethaus habe er bereits verkauft.

Auch habe er seinen Arbeitsplatz gekündigt, da er nun vom ererbten Vermögen lebe.

Ludwig wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix wird feststellen, dass Philipp allen Anlass hat, sich mit den Stellenangeboten des Arbeitsamtes zu beschäftigen.

Denn er wird nun für Ludwig beim Nachlassgericht einen Antrag auf Einziehung des dem Philipp erteilten Erbscheines stellen.

Erweist sich ein Erbschein im Nachhinein als unrichtig - etwa weil ein wirksames Original-Testament erst später aufgefunden wird -, zieht das Nachlassgericht nach § 2361 S. 1 BGB den erteilten Erbschein ein und dieser wird kraftlos.

Im vorliegenden Fall würde das Gericht nach Prüfung des vorgelegten Original-Testamentes an Philipp die Aufforderung richten, die Urschrift des ihm erteilten Erbscheins an das Gericht zurückzusenden. Ludwig könnte dann die Korrektur des Grundbuches beantragen mit dem Ergebnis, dass er als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Das von Philipp bereits verkaufte Mehrparteienhaus könnte Ludwig allerdings nicht zurückerlangen. Denn der Käufer hat von der nach Grundbuch und Erbschein zum Verkauf berechtigten Person erworben und durfte sich auf diese Urkunden verlassen.

Ludwig hat aber gegen Philipp ein Anspruch auf Herausgabe des gesamten Nachlasses und des Erlöses für das bereits verkaufte Haus. Beträge, die Philipp bereits verbraucht hat, müsste er jedoch nicht an Ludwig erstatten, da auch er sich auf den erteilten Erbschein verlassen durfte.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn Philipp böswillig gewesen wäre, also von dem Testament und damit von der Unrichtigkeit des Erbscheins Kenntnis gehabt hätte, was im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann.

Philipp hätte aber allen Anlass, sich eine neue Einkommensquelle zu suchen.

Fazit

Wer ein Testament errichtet, verbindet damit regelmäßig die Vorstellung, dass der Nachlass exakt diesem Testament entsprechend verteilt werden soll.

Gerade deshalb sollte das Testament in amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht des Wohnsitzes gegeben werden. Denn das beste Testament nützt gar nichts, wenn es nicht gefunden wird.

Das Verwahren bei den eigenen Unterlagen oder das Verstecken des Testamentes an „sicherem Ort“ führen sehr häufig dazu, dass die Urkunde viele Jahre nach ihrer Errichtung eben doch nicht mehr auffindbar ist oder von den Personen, die bei einer Erbfolge nach Gesetz statt nach Testament wirtschaftlich profitieren, vernichtet wird.

Die amtliche Verwahrung ist mit geringen Kosten verbunden bei einem ganz erheblichen „Plus“ an Sicherheit:

Das Gericht erhebt einmalig eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro für die Verwahrung, ferner sind Kosten in Höhe von 18,00 Euro für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister zu entrichten.

Wer sein Testament beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung geben möchte, muss dort unter Vorlage eines Ausweises/Reisepasses und seiner Geburtsurkunde einen Termin wahrnehmen.

Gegenwärtig gelten hierzu allerdings aufgrund der Corona-Pandemie Sonderregeln (Übergabe im schriftlichen Verfahren statt im Rahmen eines persönlichen Termins). Daher empfiehlt es sich, beim Nachlassgericht Erkundigungen über die jeweils aktuelle Handhabung einzuholen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht